

Magistrate der Mitgliedstädte

- Finanzdezernate
- Kämmereien

Unser Zeichen: 971.1 Sr/Sr
Durchwahl: (0611) 1702-41
E-Mail: sauder@hess-staedtetag.de

Datum: 04.07.2023
Rundschreiben 0388-2023

Anpassung der Höchstbeträge bei der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für die Jahre 2024 bis 2026

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat Auswertungen verschiedener Modellrechnungen zu den Höchstbeträgen des abgeschnittenen Anteils an der Einkommenssteuer vorgelegt. Das BMF und spricht sich für eine Anhebung auf 40.000 Euro/80.000 Euro aus.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Finanzministerium informiert über die Auswertung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hinsichtlich verschiedener Modellrechnungen zu den Höchstbeträgen des abgeschnittenen Anteils an der Einkommenssteuer (**Anlage**). Die Höchstbeträge liegen derzeit bei 35.000 Euro/70.000 Euro. Der Bund hat sie letztmalig 2012 erhöht.

Bei der Verteilung des Gemeindeanteils für die Jahre 2024 bis 2026 spricht sich der Bund nach beigefügter Auswertung nun für eine Anhebung der Höchstbeträge auf 40.000 Euro/80.000 Euro aus. Die Gründe hierfür sind u.a.:

Diese Höchstbeträge

- führen zur geringsten Abweichung (41,2 Prozent) vom langjährigen Bundesdurchschnitt des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils an der Einkommensteuer in Höhe von rund 40 Prozent.
- wahren am ehesten das bisherige Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden.
- führen zum geringsten Umschichtungsvolumen zwischen den Steuerkraftgruppen (\pm 48 Mio. Euro).

Bekanntlich sind für den Zeitraum 2024 – 2026 die Daten des Jahres 2019 maßgeblich. Für die Jahre 2021 bis 2023, also den derzeit laufenden Zeitraum, entschieden die Daten des Jahres 2016.

Bleiben die aktuellen Höchstbeträge (35.000 Euro/70.000 Euro) bestehen, hätte in Hessen mehr als 50 Prozent des Einkommensteueraufkommens keinen Einfluss auf die Einkommensteuerverteilung.

Das HMdF wird uns mutmaßlich bis Anfang kommender Woche den Stand seiner Überlegungen mitteilen. Der Abstimmungsprozess mit den obersten Finanzbehörden der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden endet noch in diesem Monat.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sascha Sauder
Referent

Ergebnisse der Modellrechnungen
für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019

1. Vorbemerkung

Die Auswertung erfolgte anhand der Modellrechnungen nach Variante B (Steuerkraftgruppeneinteilung der Gemeinden bezogen auf den Bund). Die parallel durchgeführte Auswertung der Modellrechnungen nach Variante A (Steuerkraftgruppeneinteilung je Gemeindegrößenklasse bezogen auf diese Größenklasse im jeweiligen Land) kommt zu demselben Ergebnis

Die Berechnungen gehen wie vor drei Jahren davon aus, dass bei allen Steuerpflichtigen mit Kind/Kindern Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Dabei wurde auf Größen aus der Berechnung des Solidaritätszuschlags mit Abzug von Jahresbeträgen zurückgegriffen.

Am Beispiel der Ist-Einnahmen 2021 (44.557 Mio. €) werden die Auswirkungen verschiedener Höchstbeträge dargestellt.

2. Ergebnisse der Modellrechnungen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

2.1. Berechnung des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils an der Einkommensteuer

In Artikel 106 Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz (GG) heißt es: „Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist.“

Die Formulierung „auf Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner“ räumt dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, den Gemeindeanteil nicht exakt nach dem örtlichen Aufkommen in den Gemeinden auf die Gemeinden zu verteilen, sondern auf dieser Grundlage Modifikationen vorzusehen, um übermäßige Steuerkraftunterschiede unter den Gemeinden zu vermeiden. Eine derartige Modifikation erfolgt im geltenden Recht dadurch, dass nach § 3 Absatz 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) für die Verteilung Einkommensteuerleistungen nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt werden. Diese liegen derzeit bei 35.000 € bzw. 70.000 € bei gemeinsamer Veranlagung.

Die folgende Tabelle weist den **durch die Höchstbeträge abgeschnittenen und somit nicht verteilungsrelevanten Anteil an der Einkommensteuer** aus:

	Durch die Höchstbeträge abgeschnittener Anteil der tariflichen Einkommensteuer - in % -					Gesamt-ein-kommen
	35.000 €/70.000 €	40.000 €/80.000 €	45.000 €/90.000 €	50.000 €/100.000 €	55.000 €/110.000 €	
Grund- und Splitting-tabelle zusammen						
Bund	46,7	41,2	36,7	33,1	30,0	0,0

Gegenüber den Modellrechnungen auf der Grundlage der Lohn- und Einkommensteuersteuer 2016 ist in allen Ländern der abgeschnittene Anteil der tariflichen Einkommensteuer bei den derzeit geltenden Höchstbeträgen von 35.000 €/70.000 € gestiegen (im Bundesdurchschnitt von 44,1 % auf 46,7 %). Spiegelbildlich ist überall der verteilungsrelevante Anteil gesunken (im Bundesdurchschnitt von 55,9 % auf 53,3 %)

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein liegt der Anteil des

durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils an der Einkommensteuer bei den geltenden Höchstbeträgen mit Werten zwischen 43,0 % und 56,7 % über dem langjährigen Bundesdurchschnitt von rund 40 %. In Bayern und Hessen liegt der abgeschnittene Anteil der Einkommensteuer dabei erstmalig seit der letzten Anhebung der Höchstbeträge im Jahr 2012 über 50 %. Der weiterhin deutlich über 50 % liegende abgeschnittene Anteil in Hamburg ist indes zu vernachlässigen, da in Hamburg als Einheitsgemeinde der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nicht weiter verteilt wird und somit § 3 GemFinRefG keine Anwendung findet

Bei **Höchstbeträgen in Höhe von 40.000 €/80.000 €** werden in allen Ländern (außer Hamburg) über 54 % der tariflichen Einkommensteuer in die Schlüsselzahlenermittlung einbezogen und es kommt mit einem Wert von 41,2 % bezogen auf das gesamte Bundesgebiet zur geringsten Abweichung vom langjährigen Bundesdurchschnitt des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils der Einkommensteuer von rund 40 %. Der bundesdurchschnittliche verteilungsrelevante Anteil erhöht sich auf 58,8 %, in allen Flächenländern – außer Baden-Württemberg (57,7 %), Bayern (54,2 %), Hessen (55,6%) und Nordrhein-Westfalen (59,5 %) – werden 60 % und mehr der tariflichen Einkommensteuer in die Schlüsselzahlenermittlung einbezogen und sind somit verteilungsrelevant.

Bei **Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 €** erhöht sich in allen Flächenländern außer Bayern (58,7 %) der verteilungsrelevante Anteil der tariflichen Einkommensteuer auf über 61 % (Bundesgebiet insgesamt 63,3 %).

Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein liegen bei **Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 €** am nächsten am langjährigen Bundesdurchschnitt von rund 40 % des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils an der Einkommensteuer, bei Bayern, Berlin und Hessen wäre dies erst bei Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 € der Fall, bei allen anderen Flächenländern bei Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge.

2.2. Veränderungen zwischen den einzelnen Gemeindegruppen

- a) Veränderung der Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil durch Änderung des Verteilungsschlüssels nach Gemeindegrößenklassen

Ohne eine Anhebung der Höchstbeträge erhielten die einzelnen Gemeindegruppen nach der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019 folgende Einnahmen:

Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2021 auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019 bei Höchstbeträgen von 35.000 €/70.000 € nach Gemeindegrößenklassen

Einwohner	Mio. €	Gewinn (+) ¹⁾ Verlust (-)
unter 1.000	801	+12
1.000 bis unter 3.000	2.623	+31
3.000 bis unter 5.000	2.479	+17
5.000 bis unter 10.000	5.086	+17
10.000 bis unter 20.000	6.730	+8
20.000 bis unter 50.000	8.209	-27
50.000 bis unter 100.000	3.737	-13
100.000 bis unter 200.000	2.907	-16
200.000 und mehr	11.985	-29
Insgesamt	44.557	± 85

¹⁾ Gegenüber den Einnahmen auf der Basis der mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2016 ermittelten Schlüsselzahlen mit Höchstbeträgen von 35.000 €/70.000 €;
Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis gewinnen die Gemeindegrößenklassen bis unter 20.000 Einwohner bei Beibehaltung der Höchstbeträge insgesamt 85 Mio. €. Der größte Anteil der Gewinne (31 Mio. €) entfällt auf die Gemeinden mit 1.000 bis unter 3.000 Einwohnern. Entsprechende Verluste haben die Gemeinden mit 20.000 Einwohnern und mehr, wobei der höchste Verlust mit 29 Mio. € auf die Städte der Größenklasse mit 200.000 und mehr Einwohnern entfällt. Erfolgt gleichzeitig zur Aktualisierung der statistischen Basis eine Anhebung der Höchstbeträge, ergeben sich folgende Auswirkungen:

Auswirkungen alternativer Höchstbeträge nach Gemeindegrößenklassen

Einwohner	Gewinne (+) / Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von € gegenüber dem Gemeindeanteil 2021 bei unverändertem Schlüssel ¹⁾ - in Mio. € -				
	40.000/ 80.000	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	Gesamt- einkommen
unter 1.000	+3	-5	-11	-16	-59
1.000 bis unter 3.000	+3	-22	-44	-62	-250
3.000 bis unter 5.000	-5	-24	-41	-54	-168
5.000 bis unter 10.000	-20	-52	-79	-102	-303
10.000 bis unter 20.000	-23	-50	-72	-92	-284
20.000 bis unter 50.000	-34	-39	-43	-45	-90
50.000 bis unter 100.000	-17	-21	-25	-28	-56
100.000 bis unter 200.000	-2	+9	+18	+25	+148
200.000 und mehr	+95	+204	+296	+374	+1.061
Insgesamt	±101	±213	±314	±399	±1.209

¹⁾ Auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2016 bei Höchstbeträgen von 35.000 €/70.000 €; Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Diese Darstellung und ihr Vergleich mit Spalte 3 der vorhergehenden Übersicht machen deutlich: Das Umschichtungsvolumen zwischen den Gemeindegrößenklassen ist mit ± 85 Mio. € bei Beibehaltung der Höchstbeträge von 35.000 €/70.000 € am geringsten.

In Gemeinden bis unter 3.000 Einwohnern reduzieren sich die Gewinne bei Anhebung der Höchstbeträge auf 40.000 €/80.000 € und bei weiterer Anhebung kehren sich auch diese Gewinne in wachsende Verluste um. Die Gewinne der Gemeinden mit 3.000 bis zu 20.000 Einwohnern kehren sich bei Anhebung der Höchstbeträge sofort in wachsende Verluste um. Bei der mittleren Größenklasse zwischen 20.000 bis unter 100.000 Einwohnern erhöhen sich die Verluste bei Heraufsetzung der Höchstbeträge kontinuierlich. Die Städte mit 100.000 Einwohnern und mehr profitieren von einer Anhebung der Höchstbeträge; am meisten die Städte mit 200.000 Einwohnern und mehr. Bei einer weiteren Heraufsetzung der Höchstbeträge setzt sich für diese Gemeindegruppe diese Entwicklung fort.

b) Veränderung der Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil durch Änderung des Verteilungsschlüssels nach Steuerkraftgruppen

Werden alle Gemeinden nach ihrer Steuerkraft in drei Gruppen (steuerstark, steuerdurchschnittlich, steuerschwach) zusammengefasst, so erhielten die einzelnen Gemeindegruppen ohne eine Anhebung der Höchstbeträge nach der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019 folgende Einnahmen:

Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2021 auf Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019 bei Höchstbeträgen von 35.000 €/70.000 € nach Steuerkraftgruppen

Steuerkraft	Mio. €	Gewinn (+) Verlust (-)
steuerstark	10.923	-58
steuerdurchschnittlich	22.734	+13
steuerschwach	10.899	+44

Differenzen durch Runden der Zahlen

Bei Beibehaltung der Höchstbeträge erhalten die Gemeinden mit mittlerer Steuerkraft Einnahmen in Höhe von 22.734 Mio. €. Sie gewinnen damit aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis Einnahmen in Höhe von 13 Mio. €. Die steuerschwachen Gemeinden gewinnen insgesamt 44 Mio. €. Die Gewinne der steuerdurchschnittlichen und steuerschwachen Gemeinden gehen zu Lasten der steuerstarken Gemeinden, die insgesamt 58 Mio. € verlieren.

Erfolgt gleichzeitig zur Umstellung der statistischen Basis eine Anhebung der Höchstbeträge auf 40.000 €/80.000 € reduziert sich das Umverteilungsvolumen von ± 58 Mio. € um 10 Mio. € auf ± 48 Mio. € und das Gewinner-Verlierer-Verhältnis dreht sich um. Die steuerdurchschnittlichen Gemeinden würden 40 Mio. € und die steuerschwachen Gemeinden 9 Mio. € zugunsten der steuerstarken Gemeinden (+ 48 Mio. €) verlieren. Diese Tendenz setzt sich bei weiterer Anhebung der Höchstbeträge fort, wie der Vergleich der folgenden Tabelle mit Spalte 3 der vorhergehenden Tabelle zeigt:

Auswirkungen alternativer Höchstbeträge nach Steuerkraftgruppen

Steuerkraft	Gewinne (+)/Verluste (-) bei Anhebung der Höchstbeträge auf zu versteuernde Einkommen von ... € gegenüber dem Gemeindeanteil 2021 bei unverändertem Schlüssel ¹⁾ - in Mio. € -				
	40.000/ 80.000	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	Gesamteinkommen
steuerstark	+48	+144	+230	+305	+1.210
steurdurchschnittlich	-40	-89	-135	-176	-691
steuerschwach	-9	-55	-95	-129	-519

¹⁾ Auf der Basis der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2016 bei Höchstbeträgen von 35.000 €/70.000€; Differenzen durch Runden der Zahlen

2.3. Steuerkraftgefälle nach Steuerkraftgruppen

Die Differenz zwischen den durchschnittlichen Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der steuerstarken Gemeinden und denen der steuerschwachen Gemeinden betrug 2021 238,63 €/Einwohner.

Nach Aktualisierung – ohne Anhebung der Höchstbeträge – sinkt diese Differenz um 5,16 €/Einwohner auf 233,47 €/Einwohner. Bei einer gleichzeitigen Anhebung der Höchstbeträge würde sich der Unterschiedsbetrag wie folgt entwickeln:

Auswirkungen alternativer Höchstbeträge auf das Steuerkraftgefälle

Höchstbeträge in €	Differenz zwischen den durchschnittlichen Einnahmen der steuerstarken und denen der steuerschwachen Gemeinden in €/Einwohner
40.000/80.000	241,87
45.000/90.000	249,41
50.000/100.000	256,05
55.000/110.000	261,87
Gesamteinkommen	331,07

Die geringste Abweichung (+3,24 €/Einwohner) vom bisherigen Niveau des Steuerkraftgefälles tritt bei Anhebung der Höchstbeträge auf 40.000 €/80.000 € auf. Weitere Anhebungen der Höchstbeträge führen zu weiter wachsenden Steuerkraftunterschieden.

2.4. Veränderungen zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung

Ein Ziel der Gemeindefinanzreform war es, die Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung zu nivellieren. Im Rahmen der vorliegenden Modellrechnungen würde sich eine Nivellierung durch ein Angleichen des Pro-Kopf-Aufkommens aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zeigen.

Für die einzelnen Gemeindegrößenklassen findet bei Umstellung der statistischen Basis folgende Veränderung im Abstand der Steuerkraft zwischen den steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden in €/Einwohner statt:

Veränderung im Steuerkraftunterschied zwischen steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden

Einwohner	zum Vergleich Ist 2021	bei Umstellung und Höchstbeträgen von ... € ¹⁾					Gesamtein- kommen
		35.000/ 70.000	40.000/ 80.000	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	
unter 1.000	108,73	-5,07	-3,06	-1,50	-0,10	+1,20	+36,07
1.000 bis unter 3.000	189,07	-2,42	-1,57	-1,17	-1,10	-1,16	+11,50
3.000 bis unter 5.000	229,63	-3,74	-0,47	+1,89	+3,79	+5,34	+59,80
5.000 bis unter 10.000	245,39	-6,21	-2,12	+1,23	+4,10	+6,54	+58,28
10.000 bis unter 20.000	228,74	-7,50	-1,44	+3,83	+8,39	+12,37	+79,53
20.000 bis unter 50.000	234,63	-6,29	-1,49	+2,79	+6,58	+9,89	+48,91
50.000 bis unter 100.000	227,33	-3,35	+2,28	+7,60	+12,41	+16,64	+63,21
100.000 bis unter 200.000	231,50	-12,96	+3,15	+17,34	+29,17	+38,93	+110,07
200.000 und mehr	258,86	-3,09	+10,66	+23,37	+34,78	+44,97	+152,15

¹⁾ (-) bedeutet Verringerung und (+) Vergrößerung des Abstandes

Durch die Umstellung der statistischen Basis und bei gleichzeitiger Beibehaltung der Höchstbeträge werden in allen Gemeindegrößenklassen die Steuerkraftunterschiede zwischen den steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden am stärksten nivelliert. Bei einer Erhöhung der Höchstbeträge auf 40.000 €/80.000 € werden die Steuerkraftunterschiede im Vergleich zum IST 2021 für die Gemeindegrößenklassen bis unter 50.000 Einwohner weiterhin – aber in geringerem Maße – nivelliert, hingegen wachsen die Steuerkraftunterschiede für alle Ge-

meindegrößenklassen mit 50.000 Einwohner und mehr an. Ab einer Erhöhung auf 45.000 €/90.000 € vergrößert sich für alle Gemeindegrößenklassen mit 3.000 Einwohnern und mehr der Abstand der Steuerkraft im Vergleich zu einer Situation mit gleichbleibenden Höchstbeträgen.

2.5. Veränderungen zwischen Gemeinden verschiedener Größenordnung

Die Gemeindefinanzreform hatte auch das Ziel, das Steuerkraftgefälle von den großen Städten bis zu den kleinen Gemeinden nicht wesentlich zu verändern.

Vor Umstellung der statistischen Basis betragen die Pro-Kopf-Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der obersten Gemeindegrößenklasse das 1,30-fache der Pro-Kopf-Einnahmen in der untersten Gemeindegrößenklasse. Nach den Modellberechnungen sinkt der Abstand der größten Gemeinden zu den kleinsten aufgrund der Aktualisierung der statistischen Basis geringfügig auf das 1,28-fache. Würden zugleich die Höchstbeträge angehoben, änderte sich das Verhältnis wie folgt:

Verhältnis der Pro-Kopf-Einnahmen aus dem ESt-Anteil in der Gemeindegrößenklasse mit 200.000 und mehr Einwohnern zu den Pro-Kopf-Einnahmen in der Gemeindegrößenklasse mit weniger als 1.000 Einwohnern

Höchstbeträge in €	Verhältnis
40.000 / 80.000	1,31
45.000 / 90.000	1,33
50.000 / 100.000	1,35
55.000 / 110.000	1,37
Gesamteinkommen	1,53

Infolge der Auswirkungen der Aktualisierung der statistischen Basis sinkt das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden geringfügig. Bei einer gleichzeitigen Anhebung der Höchstbeträge auf 40.000 €/80.000 € erhöht sich das bisherige Niveau des Steuerkraftgefälles geringfügig. Bei weiteren Anhebungen der Höchstbeträge würde sich der Abstand weiter erhöhen.

Bei der Differenzierung nach Steuerkraftgruppen ergibt sich folgendes Pro-Kopf-Verhältnis zwischen großen und kleinen Gemeinden:

Steuerkraft	Ist 2021	bei Umstellung und Höchstbeträgen von ... €					
		35.000/ 70.000	40.000/ 80.000	45.000/ 90.000	50.000/ 100.000	55.000/ 110.000	Gesamt- ein- kommen
steuerstark	1,48	1,46	1,50	1,54	1,57	1,59	1,77
steurdurchschnittlich	1,20	1,18	1,21	1,23	1,25	1,26	1,42
steuerschwach	1,22	1,19	1,21	1,23	1,24	1,25	1,32

Bei den steurdurchschnittlichen Gemeinden wird das Ziel der unveränderten Beibehaltung der Steuerkraftunterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden am ehesten bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 € erreicht. Bei den steuerschwachen verringern sich die Steuerkraftunterschiede bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 € in gleicher Höhe wie sie sich bei Höchstbeträgen von 45.000 €/90.000 € erhöhen. Bei den steuerstarken Gemeinden verringern sich die Steuerkraftunterschiede bei Höchstbeträgen von 35.000 €/70.000 € in gleicher Höhe wie sie sich bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 € erhöhen. Bei einer weiteren Anhebung der Höchstbeträge erhöhen sich in allen Steuerkraftgruppen die Steuerkraftunterschiede noch weiter.

Bei der Differenzierung nach Steuerkraftgruppen wird das Ziel der unveränderten Beibehaltung der Steuerkraftunterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden insgesamt am ehesten mit Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 € erreicht.

3. Fazit

- Bei Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge von 35.000 €/70.000 € würde in den Flächenländern Bayern und Hessen erstmals die 50 %-Marke des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils der Einkommensteuer überschritten. Durch Anhebung der bisherigen Höchstbeträge auf 40.000 €/80.000 € würden in allen Flächenländern über 54 % der tariflichen Einkommensteuer in die Schlüsselzahlenermittlung einbezogen und es käme für das Bundesgebiet insgesamt mit einem Wert von 41,2 % zur geringsten Abweichung vom langjährigen Bundesdurchschnitt des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils an der Einkommensteuer in Höhe von rund 40 %.

- Dem Ziel der Wahrung des bisherigen Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden würde am ehesten bei Anhebung der bisherigen Höchstbeträge auf 40.000 €/80.000 € entsprochen. Hier träte mit +3,24 €/Einwohner die geringste Abweichung vom bisherigen Niveau des Steuerkraftgefälles auf und bezogen auf die Pro-Kopf-Einnahmen befände es sich geringfügig über dem bisherigen Niveau. Auch bei der Differenzierung nach Steuerkraftgruppen würde das Ziel der unveränderten Beibehaltung der Steuerkraftunterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden insgesamt am ehesten bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 € erreicht.

- Dem Ziel der Nivellierung von Steuerkraftunterschieden zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung würde am ehesten bei Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge von 35.000 €/70.000 € entsprochen. Bei einer Erhöhung der Höchstbeträge auf 40.000 €/80.000 € würden die Steuerkraftunterschiede für die Gemeindegrößenklassen bis unter 50.000 Einwohner weiterhin – aber in geringerem Maße – nivelliert, hingegen wüchsen die Steuerkraftunterschiede für alle Gemeindegrößenklassen mit 50.000 Einwohner und mehr an.

- Das geringste Umschichtungsvolumen zwischen den Gemeindegrößenklassen (± 85 Mio. €) ergäbe sich bei Höchstbeträgen von 35.000 €/70.000 €; das geringste Umschichtungsvolumen zwischen den Steuerkraftgruppen (± 48 Mio. €) hingegen bei Höchstbeträgen von 40.000 €/80.000 €.

Insgesamt legt die aufgezeigte Entwicklung aus Sicht des BMF eine Anhebung der Höchstbeträge nahe. Das Bundesministerium der Finanzen spricht sich daher für eine Anhebung der Höchstbeträge auf 40.000 €/80.000 € aus.